



REGIERUNGSRAT

25. September 2024

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

24.293 (24.14)

Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW); Änderung

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) für die 2. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Der Grosse Rat hat am 23. April 2024 in 1. Beratung den Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 (SAR 422.200) ohne Änderungen beschlossen und keine Prüfungsaufträge überwiesen.

Für die 2. Beratung schlägt der Regierungsrat infolge von Fragen aus der Beratung in der grossräthlichen Kommission für Bildung, Kultur und Sport eine zusätzliche geringfügige Anpassung von § 17b betreffend Sportunterricht vor. Aufgrund von Änderungsbedarf aus der Totalrevision des Schulgesetzes werden ausserdem eine zusätzliche Regelung im Bereich Datenschutz zu Ton-, Bild- und Videoaufnahmen (§ 64b) sowie eine Präzisierung bei der Bekanntgabe von rechtskräftigen Strafurteilen (§ 64c) beantragt, damit auf der Sekundarstufe II einheitliche Bestimmungen bestehen. Zudem sollen zwei obsolet gewordene Rechtserlasse aufgehoben werden.

In 1. Beratung wurde unter anderem eine Änderung von § 47 GBW betreffend Flexibilisierung der Regelung zur Berechnung des Pauschalbeitrags an nichtkantonale Berufsfachschulen beschlossen. In der vorliegenden Botschaft wird aufgezeigt, wie die diesbezügliche Umsetzung auf Verordnungsstufe vorgesehen ist.

1. Ergebnis der 1. Beratung

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. April 2024 die regierungsrätliche Vorlage "Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW); Änderung" vom 10. Januar 2024 behandelt und ihr mit 132 Stimmen zu 1 Stimme zugestimmt (GRB Nr. 2024-1363). Er hat keine Änderungen beschlossen und keine Prüfungsaufträge überwiesen.

2. Änderungen für die 2. Beratung

Im Rahmen der vorliegenden Botschaft schlägt der Regierungsrat aufgrund von Fragen aus der Beratung in der grossräthlichen Kommission für Bildung, Kultur und Sport, beziehungsweise aufgrund von Änderungsbedarf aus der Totalrevision des Schulgesetzes, weitere Änderungen des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 (SAR 422.200) vor. Zudem wird die vorliegende Revision dazu genutzt, zwei obsolet gewordene Rechtserlasse aufzuheben.

2.1 § 17b Unterricht, Lehrpläne und Promotionen

Der neu einzuführende § 17b wurde auf Anregung der Beratung in der grossräthlichen Kommission für Bildung, Kultur und Sport um den Bereich Sport erweitert.

Absatz 1

Der Bundesrat legt die Mindestlektionenzahl für den Sportunterricht an den Berufsfachschulen fest. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) legt die Anzahl der übrigen Lektionen in den jeweiligen Verordnungen über die beruflichen Grundbildungen fest.

Absatz 2

Mit den Bestimmungen des Bundesrats (Mindestlektionen Sport) und des SBFI (genaue Zahl übrige Lektionen pro Jahr oder Semester) wird bereits alles geregelt. Die Schulen müssen diese Vorgaben

in ihren Lehrplänen umsetzen. Aktuell besteht deshalb kein kantonales Regulierungsbedürfnis. Es ist aber möglich, dass der Bund dereinst eine Materie nicht mehr selbst umfassend regeln möchte und dann seitens Kantone relativ schnell gehandelt werden muss. Für diesen Fall besteht mit Absatz 2 die Kompetenz des Regierungsrats, durch Verordnung ergänzende Inhalte, die vom Bundesrecht den Kantonen zur Regelung überlassen werden, festzulegen.

2.2 § 64b Bild-, Ton- und Videoaufnahmen (Datenschutz)

Im Entwurf des neuen Mittelschulgesetzes ist eine gesetzliche Bestimmung zu Ton-, Bild- und Videoaufnahmen vorgesehen, welche die Schulen und die Lehrpersonen administrativ entlasten wird, indem zukünftig für Unterrichtszwecke keine individuellen Einwilligungen mehr eingeholt werden müssen. Analog der Bestimmung im neuen Mittelschulgesetz (und im neuen Volksschulgesetz) soll auch im GBW eine solche Bestimmung aufgenommen werden, damit auf der Sekundarstufe II eine einheitliche Handhabung für Bild-, Ton- und Videoaufnahmen besteht (vgl. auch [24.112] Botschaft 1. Beratung Schulgesetz; Totalrevision; Entwurf neues Volksschulgesetz [E-VSG]; Entwurf neues Mittelschulgesetz [E-MSG], Seiten 33 f., 66, 70 und 111).

Aus gesetzessystematischen Gründen wird der in 1. Beratung beschlossene § 64b in einen neuen § 64c verschoben, damit die Bestimmung zu den Bild-, Ton- und Videoaufnahmen in § 64b geregelt werden kann. Die §§ 64a und 64b gelten für den gesamten Bereich der Berufs- und Weiterbildung als übergreifende Regelungen, währenddem die Datenbekanntgaben in § 64c nur für die berufliche Grundbildung gelten.

Absatz 1

Bild-, Ton- und Videoaufnahmen können ohne Einwilligung nur für Unterrichtszwecke vorgenommen werden, das heisst gemäss expliziter gesetzlicher Formulierung für die individuelle Förderung, die Lernstanderhebung, die Leistungsbeurteilung (unter anderem Prüfungen) oder die Lehrpersonenausbildung.

Bei den Aufnahmen sind die datenschutzrechtlichen Grundsätze anzuwenden. So müssen die Tatsache und der Zweck der Aufnahme für die Lernenden oder Studierenden transparent sein (§ 11 Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen [IDAG] vom 24. Oktober 2006 [SAR 150.700]). Die Lehrperson muss die Lernenden oder Studierenden vorgängig über sämtliche Aspekte der Aufnahmen (Zweck, Dauer, Verwendung und Vernichtung) informieren. Der Einsatz von Videokameras im Unterricht und im Qualifikationsverfahren muss dem Zweck entsprechend verhältnismässig sein. Auf die Verwendung persönlicher Geräte wie Smartphone oder Tablet der Lehrperson ist, wenn immer möglich, zu verzichten, weil die dort gespeicherten Daten weniger sicher sind und das Risiko besteht, dass diese bewusst oder unbewusst über installierte Apps weiterverbreitet werden. Bei der Aufnahme von Präsentationen ist ein Mindestabstand der Kamera zu Lernenden oder Studierenden einzuhalten. Die Aufnahmen müssen sicher aufbewahrt werden, so dass unbefugten Dritten keine Kenntnisnahme möglich ist. Die Aufnahmen dürfen nirgends publiziert werden.

Absatz 2

Werden Personendaten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe sowie zu Sicherungs- und Beweis-zwecken nicht mehr benötigt, sind sie von der verantwortlichen Behörde zu vernichten. Die Löschriften sind durch Gesetz oder Verordnung zu regeln (vgl. § 21 IDAG).

Litera a: Im Rahmen der individuellen Förderung oder Lernstanderhebung dient die Aufnahme dazu, dass sich Lernende oder Studierende durch Anschauen beziehungsweise Anhören der Aufnahme in ihrem Lernprozess reflektieren und zusammen mit der Lehrperson Verbesserungen zielgerichteter umsetzen können. Nach der entsprechenden Auswertung und Besprechung ist der Zweck der Aufnahme erfüllt, womit sie unwiderruflich zu löschen ist.

Litera b: Nach der Eröffnung der Beurteilung (beispielsweise Note) und dem Ablauf der entsprechenden Rechtsmittelfrist bei Promotions- oder Qualifikationsentscheiden besteht kein Bedürfnis mehr, die Aufnahme zu Beweissicherungszwecken aufzubewahren, weshalb sie unwiderruflich zu löschen ist.

Litera c: Bei Aufnahmen etwa durch Praktikantinnen und Praktikanten während der Lehrpersonenausbildung ist der Zweck der Aufnahme nach der Besprechung und Auswertung einer aufgenommenen Unterrichtssequenz erfüllt und die Aufnahme ist unwiderruflich zu löschen.

Absatz 3

Für andere Zwecke, also etwa bei Schulanlässen (unter anderem Veranstaltungen oder Exkursionen), ist weiterhin eine angemessene Information und Einwilligung notwendig, wenn Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen von Lernenden oder Studierenden vorgenommen werden. Diese Einwilligung *kann* generell für die gesamte Schulzeit schriftlich zum Beispiel mittels Formulars eingeholt werden (sog. Generaleinwilligung). Nach den Grundsätzen zum zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz (Recht am eigenen Bild) sind auch stillschweigende Einwilligungen im Einzelfall möglich, etwa wenn Lernende an einer Diplomfeier vor einem Fotografen posieren und damit ihre Einwilligung konkludent zum Ausdruck bringen. Bei Gruppenaufnahmen an einem Schulanlass kann auch vorab auf die Aufnahmen, deren Verwendung oder Publikation und die Möglichkeit zum Widerspruch hingewiesen werden. Bei Portraitaufnahmen ist dagegen eine explizite (mündliche) Einwilligung nötig (vgl. Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter, Umgang mit Fotos – Das Recht am eigenen Bild, abrufbar unter www.edoeb.admin.ch).

2.3 § 64c Bekanntgabe von Personendaten in der beruflichen Grundbildung

Diese Bestimmung entspricht dem in 1. Beratung beschlossenen § 64b (vgl. Kapitel 2.2) mit folgender Änderung:

Absatz 5

Dieser Absatz regelt die Weitergabe von Informationen über rechtskräftige Strafurteile gegen Schülerinnen und Schüler bei einem Schulwechsel, wenn die psychische, körperliche oder sexuelle Integrität einer anderen Person erheblich beeinträchtigt wurde. In der Beratung der Totalrevision des Schulgesetzes hat die grossrätliche Kommission für Bildung, Kultur und Sport beim gleichlautenden § 46 Abs. 2 des neuen Mittelschulgesetzes die Einschränkung auf "schwere" Straftaten gestrichen. Zudem hat sie eine redaktionelle Änderung vorgenommen. Der Regierungsrat ist mit diesen Änderungen einverstanden und beantragt dem Grossen Rat dieselben Änderungen auch im GBW vorzunehmen, damit auf der Sekundarstufe II gleichlautende Bestimmungen gelten.

2.4 Kündigung und Aufhebung der Landwirtschaftlichen Schulgeldvereinbarung

Die Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge der Kantone an die Kosten des Unterrichtes in der landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Berufsbildung (Landwirtschaftliche Schulgeldvereinbarung) vom 7. Februar 1997 (SAR 400.540) ist obsolet geworden und kann zur Bereinigung der Gesetzessammlung aufgehoben werden. Für alle Berufsfachschulen, auch jene für landwirtschaftliche Berufe, gilt nunmehr die Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006 (SAR 400.562).

Weitergehende Ausführungen sind in der (24.14) Botschaft zur 1. Beratung enthalten (Kapitel 6.2). Aufgrund eines technischen Fehlers wurde die entsprechende Aufhebung nach der Regierungssitzung nicht in der Synopse aufgeführt, weshalb die Kündigung und Aufhebung in der 1. Beratung nicht formell beschlossen werden konnte. Für die 2. Beratung wird dies erneut beantragt.

2.5 Aufhebung des Dekrets über Beiträge für Ausbildungen an ausserkantonalen Fachschulen

Der Grosse Rat hat dieses Dekret am 10. April 1984 (SAR 473.110) erlassen. Es ermöglichte den Besuch ausserkantionaler Fachschulen mit Beiträgen des Kantons Aargau. Mit Inkrafttreten der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) vom 22. März 2012 (SAR 400.510) ist das Dekret hinfällig geworden und kann nunmehr zur Bereinigung der Gesetzessammlung ebenso aufgehoben werden.

3. Regelungen auf Verordnungsebene

Die Änderung des GBW zieht Anpassungen der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW) vom 7. November 2007 (SAR 422.211) nach sich. Im Folgenden wird auf zwei Aspekte, die bereits in der Anhörung zur Sprache gekommen sind, eingegangen.

3.1 Flexibilisierung der Regelung zur Berechnung des Pauschalbeitrags an nichtkantonale Berufsfachschulen gemäss geändertem § 47 GBW

Im Rahmen der Anhörung sowie der ersten Beratung im Grossen Rat wurde verschiedentlich darauf hingewiesen, dass die Grundzüge der Umsetzung des geänderten § 47 GBW dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht werden sollen. Der grösste Teil der Finanzierung bleibt wie bisher, es gibt wenige Neuregelungen, die wie folgt aussehen:

- **Repetierende:** Lernenden, die das Qualifikationsverfahren nicht bestanden haben, steht es frei, sich für den schulischen Unterricht nach eigenem Ermessen anzumelden, und nur noch die Fächer zu besuchen, in denen sie Bedarf sehen. Derzeit besteht für Repetierende mit Lehrvertrag, die die Schule besuchen, ein Anspruch der Schule auf die volle Pflichtlektionenpauschale (alle im Bildungsgang vorgesehenen Lektionen für ein Jahr), während für Repetierende ohne Lehrvertrag gar keine Kantonsbeiträge geleistet werden. Zukünftig sollen die Schulen für alle Aargauer Repetierenden (mit und ohne Lehrvertrag) jene Lektionen, für die sich diese angemeldet haben, entschädigt werden. Aufgrund des kleinen Mengengerüsts sind die Auswirkungen als gering einzuschätzen (geringfügiger Mehraufwand).
- **Bildungsgänge mit lehrbegleitender Berufsmaturität,** bei denen Lektionen aus dem berufskundlichen Unterricht durch Lektionen aus dem Berufsmaturitätsunterricht ersetzt werden (integrative Modelle): In schulisch anspruchsvollen Berufen kommt es vor, dass Inhalte aus dem berufskundlichen Unterricht deckungsgleich sind mit Inhalten aus dem Berufsmaturitätsunterricht. Deshalb gibt es Bildungsgänge mit sogenannter integrativer Berufsmaturität, in denen diese Inhalte nur im Rahmen des Berufsmaturitätsunterrichts vermittelt werden. Bis anhin wurden in diesen Fällen die Lektionen doppelt entschädigt, da sie in beiden Gefässen zu den Pflichtlektionen gehören. Neu soll in Bildungsgängen, in denen Unterrichtsinhalte aus dem berufskundlichen Unterricht weggelassen werden, nur noch die lehrplanmässig festgelegte Lektionenzahl entschädigt werden. Dies wird zu einem geringfügigen Minderaufwand führen.

3.2 Klassengrösse und Entschädigung EBA im Zusammenhang mit der Flexibilisierung der Berechnung des Pauschalbeitrags an nichtkantonalen Berufsfachschulen gemäss geändertem § 47 GBW

Bei der Anhörung wurde von verschiedenen Seiten die Forderung angebracht, für berufliche Grundbildungen mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) auf Verordnungsstufe eine angepasste Klassengrösse mit maximal 12 Lernenden pro Klasse (aktuell 18 Lernende) zu definieren. Die höheren Kosten der EBA-Klassen sollen durch einen angemessenen Zuschlag ausgeglichen werden (siehe Kapitel 5.6 Botschaft 1. Beratung).

Das Anliegen wurde in der Zwischenzeit geprüft. Zum jetzigen Zeitpunkt kann Folgendes ausgeführt werden: Im Rahmen der Anpassung der VBW soll voraussichtlich die in § 12 VBW festgehaltene

Obergrenze von 18 Lernenden bei Attestklassen aufgehoben werden und nur noch die Mindestgrösse von sechs Lernenden vorgegeben werden. Die Festlegung der Klassengrösse kann somit individuell und flexibel aufgrund der sozio-ökonomischen und lokalen Gegebenheiten innerhalb der vorhandenen Ressourcen durch die Schulleitung erfolgen.

4. Auswirkungen

Wie in der Botschaft 1. Beratung (Kapitel 7) ausgeführt, haben die Änderungen des GBW keine direkten Auswirkungen auf die Finanzen des Kantons.

Die vorgesehene Erhöhung der Obergrenze der Rücklagenfonds gemäss § 50a GBW hat auf den Kanton keine finanziellen Auswirkungen, da der Kanton fixe Pflichtlektionenpauschalen bezahlt (§ 47 GBW). Die finanziellen Auswirkungen betreffen daher lediglich die Gemeinden. Die höhere Grenze des Fonds kann dazu führen, dass die verlangte Senkung des Gemeindebeitrags bei "vollem" Fonds (vgl. § 50a Abs. 2 GBW) erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt vorgenommen werden muss.

Für das Vorhaben der Verstetigung der Integrationsvorlehre hat der Grosse Rat am 25. Juni 2024 einen Verpflichtungskredit für einen jährlich wiederkehrenden Bruttoaufwand von Fr. 362'500.– und für die Pilotierung von vorgelagerten Massnahmen einen Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 840'000.– beschlossen.

Am 9. Januar 2024 hat der Grosse Rat den "Bericht zur Schaffung notwendiger gesetzlichen Grundlagen für die Musikförderung begabter Jugendlicher an Berufsfachschulen im Kanton Aargau" verabschiedet und damit die finanziellen Mittel von Fr. 144'000.– jährlich für die Schaffung eines Begabtenförderungsangebots für Berufslernende im Bereich Musik gesprochen.

Die aufgezeigten Änderungen der VBW führen im Bereich der Repetierenden zu geringfügigen Mehrkosten, im Bereich der Berufsmaturität zu leichten Minderausgaben für den Kanton.

5. Wirkungsprüfung

Die betreffenden Normierungen ziehen weder neue noch stark veränderte Aufgaben nach sich. Die wesentlichste Änderung bezieht sich auf die Erhöhung der Obergrenze der Rücklagenfonds der nichtkantonalen aargauischen Berufsfachschulen von bisher maximal 10 % auf neu 30 % der Schulbetriebskosten, was eine Glättung der Gemeindebeiträge bewirken soll. Die Kosten-Leistungsrechnungen sowie die Gemeindebeiträge der jeweiligen Berufsfachschule sind bereits heute Bestandteil des jährlichen Controllings der Berufsfachschulen durch den Kanton.

6. Weiteres Vorgehen

Tätigkeit	Datum
Kommissionsberatung	4. Quartal 2024
2. Beratung Grosse Rat und Beschluss	4. Quartal 2024
Redaktionslesung	4. Quartal 2024
Referendumsfrist	90 Tage
Kündigung Landwirtschaftliche Schulgeldvereinbarung durch Regierungsrat	nach Ablauf Referendumsfrist
Beschluss Regierungsrat über Inkraftsetzung und Verordnungsänderungen	2. Quartal 2025
Inkraftsetzung neue Rechtsgrundlagen (voraussichtlich)	1. August 2025/ 1. Januar 2026

Es ist eine gestaffelte Inkraftsetzung der Gesetzesänderung geplant: Der grösste Teil der Änderungen soll per Schuljahresbeginn 2025/26, mithin per 1. August 2025 in Kraft gesetzt werden. Bei einigen finanziellen Bestimmungen (§§ 47, 49, 50a) ist der 1. Januar 2026 vorgesehen, da aufgrund der Rechnungsführung eine Inkraftsetzung auf Beginn des Kalenderjahres sinnvoller ist.

Zum Antrag

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 und 2 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a und lit. c der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b und lit. e der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Dem Austritt des Kantons Aargau aus der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge der Kantone an die Kosten des Unterrichtes in der landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Berufsbildung (Landwirtschaftliche Schulgeldvereinbarung) wird zugestimmt.

3.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach unbenütztem Ablauf der fakultativen Referendumsfrist oder bei Zustimmung der Stimmberechtigten im Fall einer Volksabstimmung, gegenüber dem Vorstand der Konferenz Kantonaler Landwirtschaftsdirektoren (LDK) den Austritt gemäss Ziffer 2 zu erklären.

4.

Die im Entwurf vorliegende Aufhebung des Dekrets über Beiträge für Ausbildungen an ausserkantonalen Fachschulen wird zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilagen

- Synopse Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) (Beilage 1)
- Synopse Aufhebung Landwirtschaftliche Schulgeldvereinbarung (Beilage 2)
- Synopse Aufhebung Dekret über Beiträge für Ausbildungen an ausserkantonalen Fachschulen (Beilage 3)